

Rechtsquellen und Anwendung

- Nationales (deutsches) Recht
- Europäisches Recht
- Internationales Recht
- Behördenpraxis (Weisungen...)
- Politik (Abschiebungsstopps, Petitionen, Härtefallkommissionen...)

Aufenthaltstitel § 4 AufenthG (Aufenthaltsgenehmigungen)

- **Visum** (Durchreise, kurzfristiger Aufenthalt, § 6 AufenthG)
- **Aufenthaltserlaubnis** (befristet, zweckgebunden. § 7 AufenthG)
- **Niederlassungserlaubnis** (unbefristet, § 9 AufenthG)
- **Erlaubnis Daueraufenthalt-EU** (§ 9 a AufenthG, Zuwanderer mit entsprechendem Titel § 38 a AufenthG, unbefristet; immer auf 5 Jahre erteilt entsprechend weiterer Anmeldung; nicht verwechseln mit Daueraufenthalt von EU-Bürgern und Familienangehörigen)

Duldung + Gestattung

- **Duldung = Aussetzung der Abschiebung** (§ 60a AufenthG; kein rechtmässiger Aufenthaltstitel, aber kein rechtswidriger „illegaler“ Aufenthalt)
- **Aufenthaltsgestattung** (zur Durchführung des AsylVf, § 55 AsylG)

Sonstige Papiere

- Meldeauflage
- Ankunftsnachweis
- Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)
- Bescheinigung über Meldung als Asylsuchender (BÜMA)
- Fiktionsbescheinigung (ja nach angekreuztem Kästchen Erlaubnis- oder Duldungsfiktion)

Aufenthaltszwecke

- **§§ 16 + 17 Ausbildung** (Studium, Sprachkurs, Schulbesuch, sonstige – betriebliche etc. - Ausbildung)
- **§§ 18 – 21 Erwerbstätigkeit** (Unselbständige, Hochqualifizierte, Selbständige)
- **§§ 22 – 26 Humanitäre Gründe** (Politische Verfolgung, Todesstrafe, Folter, Gefahren für Leib und Leben, Abschiebungsstopps, Härtefallentscheidungen, auch § 104a Abs.1 S.3 Altfallregelung)
- **§§ 27 – 36 Familienzusammenführung** (zu Deutschen, zu Ausländern, Ehegatten, Kinder)
- **§§ 37 + 38 Besondere Aufenthaltsrechte** (Wiederkehr, ehemalige Deutsche)

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen § 5

- **Sicherung des Lebensunterhalts § 2 Abs.3** (nach Rspr. des BverwG sind Freibeträge nach §§ 11, 30 SGB II zu berücksichtigen)
- Identität geklärt
- **Kein Ausweisungsgrund §§ 11, 53 - 55** (allein das Vorliegen eines Grundes reicht aus; Ausweisungsverfügung muss nicht ergangen sein); Ermessen nach § 27 Abs.3 S.2
- Keine Gefährdung der Interessen der BRD
- **Pass** (wenn unzumutbar/unmöglich **Ausweisersatz § 48 Abs.2**)
- **Visum § 6** (erforderlich: zum richtigen Zweck, Ausnahmen §§ 39 – 41 AufenthV)

Erteilungsvoraussetzung

- Sicherheitsbefragung
- Keine Einreisesperre § 11 AufenthG
- Kein anhängiges Asylverfahren § 10 Abs.1 AufenthG
- Kein „offensichtlich unbegründet“ abgelehnter Asylantrag § 10 Abs.3 AufenthG

Ausweisung ist keine Abschiebung

- **Ausweisung § 11**
AufenthG =
Verfügung, dass man sich nicht
in Deutschland aufhalten darf,
und nicht erneut einreisen;
keine Erteilung einer
Aufenthaltsgenehmigung;
- Aufhebung für humanitären Titel
möglich, § 11 Abs.4 AufenthG

Abschiebung § 58
AufenthG = Vollzug
(Durchsetzung) der
Ausreisepflicht; die Wirkungen
entsprechen der Ausweisung
(§11)

Schrifliche **Androhung § 59**

Angemessene **Ausreisefrist § 59**

Abschiebungshaft

§ 62 zur Vorbereitung oder
Sicherung der Abschiebung

Abschiebungsschutz

- Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse: für die Prüfung ist die Ausländerbehörde zuständig
- Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse: für die Prüfung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig
- Ausnahme: es gab noch kein Asylverfahren; Prüfung zielsstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 (Verstoß gegen EMRK) und § 60 Abs.7 (Krankheit...) auch durch die ABH unter Beteiligung des BAMF (§ 72 II AufenthG)

Abschiebungsverbote § 60 AufenthG (1)

- (Art. 16 a Grundgesetz GG)

“Internationaler Schutz”:

- § 60 Abs.1: Flüchtling im Sinne der GFK
- § 60 Abs.2: „ernsthafte Schaden“ i.S. d. § 4 Abs.1 AsylVfG:

1. Todesstrafe

2. Folter

3. willkürliche Gewalt bei innerstaatlichem Konflikt

Abschiebungsverbote § 60 AufenthG (2)

“nationale Abschiebungsverbote”:

- § 60 Abs.5: Verstoß gegen EMRK
- § 60 Abs.7: Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs.1 Satz 1 berücksichtigt.

RiLi 2011/95/EU (davor: 2004/83/EG) – Mindestnormen für die Flüchtlingsanerkennung (1)

- **Anerkennung als Flüchtling (Kapitel III)**

- **Artikel 9 (1)**

- „Verfolgungshandlungen“

- (1) Als Verfolgung im Sinne des Artikel 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Handlungen, die

- aufgrund ihrer **Art** oder **Wiederholung** so gravierend sind, dass sie eine **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der **Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** keine Abweichung zulässig ist, oder

- in einer **Kumulierung** unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer **Verletzung der Menschenrechte**, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist.

RiLi 2011/95/EU – Mindestnormen für die Flüchtlingsanerkennung (2)

- Artikel 9 (2) Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:
- physische/ psychische und sexuelle Gewalt,
- diskriminierende gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen,
- unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
- Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit diskriminierender Folge
- Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem völkerrechtswidrigem Konflikt,
- Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

RiLi 2011/95/EU – Mindestnormen für die Flüchtlingsanerkennung (3)

- **Artikel 10 Verfolgungsgründe**
 - (1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes: (...)
 - Rasse
 - Religion
 - Nationalität
 - Bestimmte soziale Gruppe
 - Politische Überzeugung
 - (2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Asylverfahren

- Prüfung: Art. 16 a GG, § 60 Abs.1, 2, 5, 7 AufenthG
 - Ablauf: Meldung, ED-Behandlung, Umverteilung, evtl. “Dublinverfahren” Erteilung einer Aufenthaltsgestattung, Anhörung, Entscheidung:
 - Anerkennung
 - Ablehnung als „unbegründet“: Ausreisefrist 1 Monat; Klagefrist 2 Wochen, Begründungsfrist weitere 2 Wochen; Klage hat aufschiebende Wirkung
 - Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“: Ausreisefrist 1 Woche, Klagfrist 1 Woche, Frist für Eilantrag nach § 80 V VwGO 1 Woche; Klage hat keine aufschiebende Wirkung
 - Asylantrag unzulässig bei Zuständigkeit eines anderen Staates nach Dublin III, § 34 a AsylVfG Abschiebungsanordnung, Möglichkeit Eilrechtsschutz § 80 Abs.5 VwGO, Frist 1 Woche;
- Achtung: Zustellung erfolgt an Antragsteller, nicht RA / ¹⁵ Bevollmächtigten

Sichere Herkunftsländer (1)

- Seit 01.03.1993 “Asylkompromiss”, Art. 16A Abs.3 S.1 GG § 29a AsylVfG + Anlage II
- EU-Staaten, Ghana, Serbien
- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien / ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Serbien,
- Ein **Asylantrag** eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat....
“ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsland politische Verfolgung droht.”
(§ 29a Abs.1 AsylVfG)

Sichere Herkunftsländer (2)

- Gesetzliche Vermutung der Abwesenheit politischer Verfolgung i.S.d. GFK (einschließlich geschlechtsspezifischer Verfolgung, nicht-staatlicher Verfolgung,...)
- Gesetzliche Vermutung ist bezogen auf individuelle Person widerlegbar, nicht auf den Staat
- “Umkehr der Beweislast”; Flüchtling muss beweisen, dass in seinem Fall die Regelvermutung der Nicht-Verfolgung nicht vorliegt

Sichere Herkunftsländer (3)

- Rechtsfolge “offensichtlich unbegründet” bezieht sich nur auf “Asylantrag” = Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationalen Schutz (§ 1 Abs.1 Nr.2,13 Abs.2 AsylVfG; QualifikationsRiLi 2011/95/EU; Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.1 + Abs.2 AufenthG)
- Bezieht sich nicht auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.5 AufenthG (EMRK) und § 60 Abs.7 AufenthG (“konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit”, Krankheit)

Rechtsmittel bei „offensichtlich unbegründet“

- Ausreisefrist 1 Woche (§ 36 Abs.1 AsylG)
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung; Notwendigkeit Eilantrag nach § 80 Abs.5 VwGO
- Klagfrist + Frist für Eilantrag: 1 Woche
- Argumentation kann zunächst nur darauf gerichtet sein, dass Asylbegehren nicht “offensichtlich” unbegründet ist
- VG Urteil als “offensichtlich” unbegründet ist unanfechtbar (§ 78 AsylG)

Einschränkungen für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten

- Unbefristetes Beschäftigungsverbot (für Asylantragstellung nach 31.08.15) für Gestattete (§ 61 Abs.2 AsylG) und Geduldete (§ 60 a Abs.6 AufenthG)
- Ausbildung ist evtl. kein Duldungsgrund (§ 60a Abs.6 Nr.3 AufenthG)
- Dauerhafter Verbleib in Erstaufnahme während Verfahren und nach Ablehnung als offensichtlich unbegründet (§ 47 Abs.1 a AsylG) (dort nur Sachleistungen, § 3 Abs.1 AsylbLG)
- Einreisesperre bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet und Ablehnung der Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.5 + 7: bis zu einem Jahr bei erster Anordnung; bis zu drei Jahren bei wiederholter Anordnung (§ 11 Abs.7 AufenthG)

Erstaufnahme

§ 44 Abs.1 Asylgesetze (AsylG)

„Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahme-einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.“

Verteilung innerhalb BRD

- Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“.
- Verpflichtung zum Wohnen in der Erstaufnahme:
„Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.(...)“ (§ 47 AsylG)

Bedingungen Erstaufnahme

- Vollverpflegung, keine Möglichkeit zum Selbstkochen, Eingangskontrollen
- Räumliche Beschränkung: „Residenzpflicht“ auf den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde; bei Verstoß: Ordnungswidrigkeit, bei Wiederholung strafrechtliches Vergehen
- Bei Abwesenheit droht Abmeldung und Beendigung des Asylverfahrens; Schriftstücke gelten durch Hinterlegung als zugestellt
- In Absprache (!) kann auswärtiges Wohnen bzw. „Verlassenserlaubnis“ genehmigt werden
- Arbeitsverbot

Verteilung aus Erstaufnahme

- Verteilung auf die Kommunen
- „Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.“ (§ 53 Abs.1 AsylG)

Sammelunterkunft oder Wohnung

- Die Bundesländer interpretieren die Regelung zu den Gemeinschaftsunterkünften sehr unterschiedlich.
- Manche Bundesländer sehen die Bereithaltung und Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften als Verpflichtung.
- Andere sehen ein Ermessen zur Unterbringung in Mietwohnungen (nach der Erstaufnahme) als eröffnet.
- Eine „Gemeinschaftsunterkunft“ kann auch ein Sammellager sein, also auch aus Wohnungen bestehen. Mieter des Objekts ist aber nach wie vor die Verwaltung.

Abschiebung ohne Ankündigung

- “Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.” (§ 59 Abs.1 AufenthG)

Dublin III- Verfahren

- Prüfung, welcher Staat für Asylverfahren zuständig ist
- Verfahren soll nur in einem Staat durchlaufen werden
- Beteiligte Staaten: EU-Staaten, Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen

- Gilt für:
 - Asylbewerber mit noch laufendem Asylverfahren in anderen Dublin-Staat
 - Abgelehnte Asylbewerber
 - Asylbewerber, die in anderem Staat nationalen Schutzstatus erhalten haben (Bd. „permesso di soggiorno per motivi umanitari“ = humanitärer Aufenthaltstitel in Italien)
 - Asylbewerber ohne bisheriges Asylverfahren in anderem Dublin-Staat

Rangfolge Kriterien zuständiger Staat Dublin

- **Minderjährige:** zuständig der Staat, wo sich Familienangehörige bzw. Geschwister rechtmässig aufhalten; falls keine Angehörigen vorhanden ist der Staat zuständig, in dem sich der Minderjährige aufhält (EuGH, C-648/11, Urt. v. 06.06.2013)
- **Familienangehörige:** auf Wunsch der Staat, in dem Familienangehörige Begünstigte internationalen Schutzes und aufenthaltsberechtigt sind (Def. „Familienangehörige“ in Art.2g: Ehegatten, mindj. Kinder)
- Auf Wunsch, wenn noch keine Entscheidung bei diesen ergangen ist **Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben**
- **Familienverfahren:** bei Anträgen verschiedener Personen in mehreren Staaten dort, wo Zuständigkeit für den größten Teil gegeben ist.
- Derjenige Staat, der **Aufenthaltstitel oder Visa** ausgestellt hat
- Dort, wo **illegale Einreise oder Aufenthalt** stattfand, wenn dafür Indizien oder Beweise vorliegen
- Staat der **visafreien Einreise**, wenn nicht Weiterreise in anderen Staat mit visafreier Einreise erfolgt ist
- Ansonsten: **erster Staat, wo Antrag auf internationalen Schutz** gestellt wurde (Art. 3 Abs.2)

Dublin-Verfahren Fristen

- Frist für **Aufnahmegesuch** 2 Monate bei EURODAC-Treffer (Fingerabdrücke), sonst 3 Monate (Art. 21 Dublin III-VO)
- **Antwort auf Aufnahmegesuch** 2 Monate, keine Reaktion gilt als Zustimmung (Art. 22 Dublin III-VO)
- **Überstellungsfristen:** 6 Monate; 12 Monate bei Haft, 18 Monate bei Untertauchen (Art. 29 Dublin III-VO)
- Folge Ablauf Überstellungsfrist: Zuständigkeit geht über; Deutschland wird zuständig

Dublin III - Verfahren

- Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsyG mind. eine Woche vorher; Klagfrist 2 Wochen, Frist für Eilrechtsschutz (§ 80 Abs.5 VwGO) 1 Woche (!)
- Zustellung an Betroffenen (!), nicht RA; § 31 Abs.1 Satz 5 AsylG
- Einlegung des Eilantrags hat bis zur Entscheidung aufschiebende Wirkung, aber verlängert Frist

Arbeitsmarktzugang Geduldete / Gestattete

- **Erste 3 Monate (6 Monate in Erstaufnahme) Arbeitsverbot**
- **Nach 3 (6) bis 15 Monaten: nachrangiger Arbeitsmarktzugang mit Vorrangprüfung (!: weitgehend entfallen; nur noch MV, teilw. NRW und BY) und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen**
- **Nach 15 bis 48 Monaten: Wegfall Vorrangprüfung, weiter Prüfung der Beschäftigungsbedingungen**
- **Nach 48 Monaten: unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (Erlaubnis muss beantragt werden)**
- **Versagungsgrund: Vertstoss gegen Mitwirkungspflichten, die ursächlich dafür sind, dass nicht abgeschoben werden kann (z.B. fehlende Passbemühungen) / Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezuges**
- **Ausnahmen: betriebliche Ausbildung, Praktika, Bundesfreiwilligendienst, FSJ, Hochqualifizierte (Geduldete keine Wartezeit / Gestattete nach 3 Monaten)**